

DIN 58125



ICS 91.040.10

Einsprüche bis 2023-12-13
Vorgesehen als Ersatz für
DIN 58125:2002-07

Entwurf**Schulbau –
Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen**

Construction of schools –
Constructional requirements for accident prevention

Construction d'écoles –
Exigences de construction pour la prévention des accidents

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2023-10-13 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Es wird gebeten, mit den Kommentaren zu diesem Entwurf jegliche relevanten Patentrechte, die bekannt sind, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 35 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	9
4 Anforderungen	11
4.1 Bodenbeläge	11
4.1.1 Allgemeines	11
4.1.2 Rutschhemmung	11
4.1.3 Stolperstellen und Einzelstufen	11
4.1.4 Schmutz- und Nässebindung im Eingangsbereich	11
4.2 Wände, Stützen	12
4.2.1 Allgemeines	12
4.2.2 Beschaffenheit von Oberflächen	12
4.2.3 Ausführungen von Ecken und Kanten	12
4.3 Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen	12
4.3.1 Ausführung bzw. Abschirmung	12
4.3.2 Erkennbarkeit	13
4.4 Umwehrungen	13
4.4.1 Allgemeines	13
4.4.2 Sicherung von höhergelegenen Flächen	13
4.4.3 Gestaltung von Umwehrungen (Geländer, Brüstungen)	13
4.5 Treppen, Rampen	14
4.5.1 Allgemeines	14
4.5.2 Benutzbarkeit von Treppen und Rampen	14
4.5.3 Sicherheit von Stufen	14
4.5.4 Anordnung und Gestaltung von Handläufen	14
4.5.5 Sicherung gegen das Unterlaufen offener Bereiche unter Podesten und Treppenläufen	15
4.5.6 Sitzstufenanlagen	15
4.6 Türen, Fenster	16
4.6.1 Türen an Verkehrs- und Fluchtwegen	16
4.6.2 Handhabung von Fenstern	16
4.6.3 Beschaffenheit und Anordnung von Beschlägen	17
4.7 Einrichtungsgegenstände	17
4.7.1 Beschaffenheit von Kanten, Ecken und Haken	17
4.7.2 Aufstellen von Einrichtungsgegenständen und die Gestaltung von beweglichen Teilen	17
4.7.3 Gestaltung von Schultafeln, Whiteboards und digitalen Medien	18
4.7.4 Ergonomisches Mobiliar	18
4.8 Natürliche und künstliche Beleuchtung	18
4.9 Lüftung und Raumklima	19
4.10 Bau- und Raumakustik	19
4.11 Hygiene	19
4.12 Trinkwasserversorgung	20
4.13 Außenanlagen — Zusätzliche Anforderungen	20
4.13.1 Verkehr von Kraftfahrzeugen	20
4.13.2 Ausgänge von Schulgrundstücken	20
4.13.3 Ausführungen von Einfriedungen	20
4.13.4 Anordnung und Ausführung von Fahrrad- und Tretrollerstellplätzen	21
4.13.5 Bodenbeläge in Aufenthaltsbereichen	21
4.13.6 Flächenbedarfe	22
4.13.7 Aufenthaltsbereiche im Freien	22

4.13.8	Spiel- und Bewegungsflächen	22
4.13.9	Schutz vor Sonnenstrahlung	23
4.13.10	Beleuchtung von Verkehrswegen im Freien	23
4.13.11	Gestaltung von Wasseranlagen	23
4.13.12	Spielplatzgeräte	23
4.13.13	Böden in Sicherheitsbereichen von Spielplatzgeräten	24
4.13.14	Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken	24
4.14	Sportstätten — Zusätzliche Anforderungen	24
4.14.1	Sportstättenbau	24
4.14.2	Oberflächen von Hallenstirnwänden	24
4.14.3	Geräteraumtore	25
4.14.4	Wasch-, Dusch- und Umkleideräume	25
4.14.5	Elektrische Anlagen in Wasch-, Dusch- und Umkleideräumen	25
4.15	Allgemeine Lernbereiche — Zusätzliche Anforderungen	25
4.15.1	Flächenbedarfe und Raumgrößen	25
4.15.2	Raumhöhen	26
4.15.3	Sichtverbindungen	27
4.15.4	Aufbewahrung von Kleidung, Taschen und Arbeitsmaterialien	27
4.16	Lernbereiche und Nebenräume für den Fachunterricht — Zusätzliche Anforderungen	27
4.16.1	Allgemeines	27
4.16.2	Unbefugtes Betreten, Rettungswege	27
4.16.3	Fluchtmöglichkeiten in Lernbereichen mit erhöhter Brandgefahr	27
4.16.4	Sichtverbindungen	28
4.16.5	Elektrische Anlagen und Gasversorgung	28
4.16.6	Wärme-, Feuchte- und Stofflasten in Lernbereichen für den Lehrküchenbetrieb	28
4.16.7	Fußböden in Lernbereichen für den Fachunterricht	29
4.16.8	Rutschhemmung von Bodenbelägen bei Staubanfall	29
4.16.9	Materialtransport	29
4.16.10	Arbeitsplätze in Lernbereichen und Nebenräumen für den Fachunterricht	29
4.16.11	Sicherung von Leitungen gegen Abreißen	30
4.16.12	Lernbereiche mit fest eingerichteten Computerarbeitsplätzen	30
4.16.13	Gefahrstoffe	30
4.16.14	Aufbewahrung und Lagerung von Gefahrstoffen	30
4.16.15	Absaugeinrichtungen für Holzstaub	31
4.16.16	Entlüftung von Brennöfen	31
4.16.17	Unbefugte Benutzung von Maschinen und Geräten	31
4.17	Erste Hilfe	32
Anhang A (informativ)	Flächenbedarfe für Schulen	33
Literaturhinweise		35

Bilder

Bild 1 — Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen (übernommen aus DIN 18040-1:2010-10, Bild 3)	15
---	----

Tabellen

Tabelle A.1 — Flächenbedarfe für Schulen	33
--	----

Vorwort

Die Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss NA 005-01-12 AA „Sicherheit im Schulbau“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 58125:2002-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ aktualisiert;
- b) Abschnitt 3 „Begriffe“ neu aufgenommen;
- c) im Abschnitt 4 „Anforderungen“ bestehende Regelungen an neue räumliche Organisationsformen (Lerncluster und Lernlandschaft) angepasst und normative Verweisungen aktualisiert;
- d) neuer Unterabschnitt 4.5.6 „Sitzstufenanlagen“ aufgenommen;
- e) in 4.7.3 „Gestaltung von Schultafeln, Whiteboards und digitalen Medien“ das Thema „digitale Medien“ aufgenommen;
- f) neue Unterabschnitte 4.9 „Lüftung und Raumklima“, 4.10 „Bau- und Raumakustik“, 4.11 „Hygiene“ sowie 4.12 „Trinkwasserversorgung“ aufgenommen;
- g) in 4.13 „Außenanlagen — Zusätzliche Anforderungen“ neue Unterabschnitte aufgenommen:
 - 4.13.6 „Flächenbedarfe“;
 - 4.13.7 „Aufenthaltsbereiche im Freien“;
 - 4.13.8 „Spiel- und Bewegungsflächen“;
 - 4.13.9 „Schutz vor Sonnenstrahlung“;
- h) neuer Abschnitt „Allgemeine Lernbereiche — Zusätzliche Anforderungen“ (4.15) mit den Themen „Flächenbedarfe und Raumgrößen“, „Raumhöhen“, „Sichtverbindungen“ sowie „Aufbewahrung von Kleidung, Taschen und Arbeitsmaterialien“ aufgenommen;
- i) in 4.16 „Lernbereiche und Nebenräume für den Fachunterricht — Zusätzliche Anforderungen“ neue Unterabschnitte „Sichtverbindungen“ (4.16.4) und „Wärme-, Feuchte- und Stofflasten in Lernbereichen für den Lehrküchenbetrieb“ (4.16.6) aufgenommen;
- j) Anhang A „Flächenbedarfe für Schulen“ ergänzt;
- k) Norm redaktionell überarbeitet und an die aktuellen Gestaltungsregeln angepasst.

Einleitung

Bei Planung, Bau und Einrichtung von Schulen muss es auch das Ziel sein, Gefahrenquellen zu vermeiden und somit zur Verhütung von Unfällen beizutragen. Unfallgefahren lassen sich aber nur dann wirksam mindern, wenn neben baulichen Vorkehrungen auch eine angemessene Aufsicht, eine Anleitung zur sachgerechten Benutzung von Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen sowie die Erziehung zum Erkennen von Gefahren sichergestellt werden. Dabei muss dem Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden.

Neben der Unfallverhütung ist unter dem Aspekt der Sicherheits- und Gesundheitsförderung auch die baulich-räumliche Gestaltung von Bedeutung, da sie maßgeblichen Einfluss auf die pädagogische Arbeit und das Wohlbefinden der Nutzer hat. Die pädagogische Arbeit und die Bedürfnisse haben sich in den letzten Jahren auch aufgrund neuer Anforderungen im Zuge der Umsetzung von Inklusion, Ganzttag und Digitalisierung sowie einer stärkeren Berücksichtigung heterogener Lerngruppen deutlich verändert und erfordern neue Raumstrukturen. Die für eine inklusive Bildung notwendigen Anforderungen an die Barrierefreiheit werden über das Bau-recht geregelt.

Bauliche Maßnahmen sind auch zur Unterstützung der Bewegungsförderung erforderlich, die immer stärker in den Fokus rückt und einen wichtigen Beitrag zur Schulgesundheit und Schulqualität leistet.

Zukunftsfähiges Planen, Bauen und Betreiben von Schulen bedeutet heutzutage darüber hinaus, bei der Gestaltung der Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen auch energiesparende und ressourcenschonende Aspekte zu berücksichtigen.

In dieser Norm sind die speziellen baulichen Anforderungen zur sicheren und gesundheitsförderlichen Gestaltung zusammengefasst, die insbesondere Architekten, Planern und Verwaltungen ermöglichen, die Schulgebäude, Einrichtungen und Freiflächen entsprechend zu gestalten.

In diesem Dokument sind Anforderungen beschrieben, welche über die Regelungen der Bauordnungen der Länder zum Teil hinausgehen.

Diese Norm konkretisiert die Planungs- und Schutzziele der DGUV Vorschrift 81:2002-06, *Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“*; diese sind kursiv gesetzt. Sie wurden unter Berücksichtigung der im August 2019 erschienen DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ mit neuen Planungs- und Schutzzielen ergänzt und die Maßnahmen zu deren Umsetzung wurden an die Bedürfnisse und Gegebenheiten der neuen pädagogischen Raumstrukturen angepasst.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument ist anzuwenden für Bau und Einrichtung allgemeinbildender Schulen und vergleichbarer baulicher Anlagen berufsbildender Schulen sowie temporäre Bauten, z. B. Containerbauten. Bei Umbauten und Einrichtungsänderungen ist sie für die neuen Teile sinngemäß anzuwenden.

Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für Schwimmbecken an Schulen.

Dieses Dokument beschreibt, welche baulichen Maßnahmen zur Erreichung der kursiv gesetzten Schutzziele geeignet sind.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 5034-1, *Tageslicht in Innenräumen — Teil 1: Begriffe und Mindestanforderungen*

DIN 12924-3, *Laboreinrichtungen — Abzüge — Teil 3: Durchreichabzüge*

DIN 12924-4, *Laboreinrichtungen — Abzüge — Teil 4: Abzüge für Apotheken*

DIN 18032 (alle Teile), *Sporthallen — Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung*

DIN 18035 (alle Teile), *Sportplätze*

DIN 18040-1:2010-10, *Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude*

DIN 18041, *Hörsamkeit in Räumen — Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung*

DIN 33942, *Barrierefreie Spielplatzgeräte — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN 67526-3, *Sportstättenbeleuchtung — Teil 3: Beleuchtung mit Tageslicht*

DIN EN 748, *Spielfeldgeräte — Fußballtore — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 749, *Spielfeldgeräte — Handballtore — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 913, *Turngeräte — Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 914, *Turngeräte — Barren und kombinierte Stufenbarren/Barren — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit*

DIN EN 915, *Turngeräte — Stufenbarren — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit*

DIN EN 916, *Turngeräte — Sprungkästen — Anforderungen und Prüfverfahren einschließlich Sicherheit*

DIN EN 1176 (alle Teile), *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden*

DIN EN 1177, *Stoßdämpfende Spielplatzböden — Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung*

DIN EN 1270, *Spielfeldgeräte — Basketballgeräte — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 1271, *Spielefeldgeräte — Volleyballgeräte — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 1729-1, *Möbel — Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen — Teil 1: Funktionsmaße*

DIN EN 1729-2, *Möbel — Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 12193, *Licht und Beleuchtung — Sportstättenbeleuchtung*

DIN EN 12196, *Turngeräte — Pferde und Böcke — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 12197, *Turngeräte — Reck — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 12346, *Turngeräte — Sprossenwände, Gitterleitern und Kletterrahmen — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 12432, *Turngeräte — Schwebebalken — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 12464-1, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen*

DIN EN 12464-2, *Licht und Beleuchtung — Beleuchtung von Arbeitsstätten — Teil 2: Arbeitsplätze im Freien*

DIN EN 12503 (alle Teile), *Sportmatten*

DIN EN 12600, *Glas im Bauwesen — Pendelschlagversuch — Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas*

DIN EN 12655, *Turngeräte — Ringeinrichtungen — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 13219, *Turngeräte — Trampoline — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 13200-1, *Zuschauieranlagen — Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze*

DIN EN 13200-5, *Zuschauieranlagen — Teil 5: Ausfahrbare (ausziehbare) Tribünen*

DIN EN 14175-2, *Abzüge — Teil 2: Anforderungen an Sicherheit und Leistungsvermögen*

DIN EN 14434, *Wandtafeln für Bildungseinrichtungen — Ergonomische, technische und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 14468-1, *Tischtennis Teil 1: Tischtennistische — Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren*

DIN EN 14470-1, *Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke — Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten*

DIN EN 14470-2, *Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke — Teil 2: Sicherheitsschränke für Druckgasflaschen*

DIN EN ISO 10545-13, *Keramische Fliesen und Platten — Teil 13: Bestimmung der chemischen Beständigkeit*

DIN EN ISO 13854, *Sicherheit von Maschinen — Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen*

DIN EN ISO 13857, *Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefährdungs-bereichen mit den oberen und unteren Gliedmaßen*

DIN VDE 0100-410, *VDE 0100-410, Errichten von Niederspannungsanlagen — Teil 4-41: Schutzmaßnahmen — Schutz gegen elektrischen Schlag*

DIN VDE 0100-701, *VDE 0100-701, Errichten von Niederspannungsanlagen — Teil 7-701: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art — Orte mit Badewanne oder Dusche*

DIN VDE 0100-723, *VDE 0100-723, Errichten von Niederspannungsanlagen — Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art — Teil 723: Unterrichtsräume mit Experimentiereinrichtungen*

DGUV Vorschrift 81, *Unfallverhütungsvorschrift „Schule“ mit Durchführungsanweisungen*¹

DGUV Regel 113-018, *Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen*¹

DGUV Regel 102-601, *Branche Schule*¹

DGUV Information 202-018, *Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen*¹

DGUV Information 202-021, *Sichere Schultafeln*¹

DGUV Information 202-022, *Außenspielflächen und Spielplatzgeräte*¹

DGUV Information 202-023, *Giftpflanzen, Beschauen, nicht kauen!*¹

DGUV Information 202-059, *Erste Hilfe in Schulen*¹

DGUV Information 202-087, *Mehr Sicherheit bei Glasbruch*¹

DGUV Information 202-112, *Sicheres und gesundes Arbeiten mit digitalen Medien in der Schule — Hinweise zur ergonomischen Gestaltung*¹

DGUV Information 207-006, *Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche*¹

DVGW G 621, *Gasinstallationen in Laborräumen und naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen — Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb*²

ASRA1.2, *Raumabmessungen und Bewegungsflächen*³

ASRA1.5, *Fußböden*³

ASRA1.8, *Verkehrswege*³

ASRA3.4, *Beleuchtung*³

1 Zu beziehen durch: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin oder unter www.dguv.de

2 Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

3 Zu beziehen durch: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund unter www.baua.de

ASR A3.5, Raumtemperaturen³

ASR A3.6, Lüftung³

ASR A3.7, Lärm³

TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern³

TRGS 553, Holzstaub³

Bauordnungen der Länder

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-Terminologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <https://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Aufenthaltsbereich

Fläche, die Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zugänglich und nutzbar ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu gehören z. B. Verkehrswege im Freien und im Gebäude, Lernbereiche, Medienbereiche, Mehrzweckräume, Pausenhallen, Pausenhofflächen u. a.

3.2

Lerncluster

Raumgruppe, in der Lern- und Unterrichtsräume gemeinsam mit ergänzenden Differenzierungs-, Aufenthalts- und Erholungsbereichen sowie gegebenenfalls dezentralen Arbeitsräumen für Lehrpersonen (Teambüros), Sanitärbereichen und weiteren Lager- und Nebenräumen zu einer Einheit mit einer zentralen Mitte zusammengefasst sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Clustermitte dient einerseits der internen Erschließung des gesamten Clusters und ist andererseits als Kommunikations- und Arbeitsbereich vielfältig nutzbar.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Erschließung der einzelnen Räume in einem Cluster verläuft nicht über Flure, sondern ist in die zentralen Lern- und Aufenthaltsbereiche eines Clusters integriert. Für brandschutztechnische Anforderungen existieren Bestimmungen in den Bauordnungen der Länder und im Arbeitsstättenrecht.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Raumstrukturen können durch mobile Trennwände veränderbar sein.

Anmerkung 4 zum Begriff: Cluster können z. B. für jahrgangsübergreifende Lerngruppen, für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe oder als Fachraum-Cluster, zum Beispiel für Sprachen, Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften, genutzt werden.

3.3

offene Lernlandschaft

großer Raum als multifunktionaler Lernbereich, in dem durch feste oder mobile Wände, verglaste Bereiche, durch Boden bzw. Deckenversprünge, aber auch durch Möblierung etc. Zonierungen möglich sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Fluchtwege und Erschließungszonen sowie Aufenthaltsbereiche sind integrale Bestandteile der offenen Lernlandschaft. Für brandschutztechnische Anforderungen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnungen und der Arbeitsstättenverordnung.

Anmerkung 2 zum Begriff: Offene Lernlandschaften können über wenige definierte und spezifisch ausgestattete Funktionsräume, wie z. B. Gruppenräume oder Auditorien verfügen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Das Modell der offenen Lernlandschaft löst sich vom herkömmlichen Verständnis eines allgemeinen, nach Klassenräumen gegliederten Lern- und Unterrichtsbereichs und folgt dem Konzept eines stärker individualisierten und eigenverantwortlichen Lernens. Schüler und Pädagogen haben die Auswahl zwischen unterschiedlichen Lernbereichen und –atmosphären, z. B. für Instruktion, Einzel- oder Gruppenarbeiten.

Anmerkung 4 zum Begriff: Offene Lernlandschaften können z. B. für jahrgangsübergreifende Lerngruppen, für mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe oder für den Fachunterricht genutzt werden.

3.4

Lernbereich

Flächen innerhalb von Schulgebäuden, die zum Lernen, Lehren, Aufenthalt, Bewegen, Entspannen und kreativen Gestalten, genutzt werden, z. B. Unterrichtsräume, Lerncluster, offene Lernlandschaften

3.5

Lernbereich für den Fachunterricht

Lernbereich, in dem Fachunterricht stattfindet und von dem besondere Gefahren ausgehen, wie z. B. durch Gas, Chemikalien, Biostoffe, Strahlung, Elektrizität, Maschinen oder Werkzeuge

3.6

Nebenräume für den Fachunterricht

Räume, die für die Vorbereitung des Fachunterrichts grundsätzlich nur Lehrkräften für die Nutzung zur Verfügung stehen und von denen besondere Gefahren ausgehen, wie z. B. durch Gas, Chemikalien, Biostoffe, Strahlung, Elektrizität, Maschinen oder Werkzeuge

Anmerkung 1 zum Begriff: Nebenräume für den Fachunterricht können auch Teil der Lernbereiche für den Fachunterricht sein.

Anmerkung 2 zum Begriff: Nebenräume für den Fachunterricht sind in allgemeinbildenden Schulen z. B. in naturwissenschaftlichen Lernbereichen die Sammlungs- und Vorbereitungsräume sowie die Lagerräume für Gefahrstoffe und in Lernbereichen für die Holzbearbeitung die Maschinen- und Lagerräume.

3.7

Lernbereiche mit erhöhter Brandgefahr

Lernbereiche oder Nebenräume für den Fachunterricht, in denen z. B. entzündbare Stoffe oder Flüssigkeiten oder explosionsfähige Stoffe oder Gemische vorhanden sind oder eine Gasversorgung installiert ist bzw. Arbeiten mit Gas stattfinden

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein explosionsfähiges Gemisch ist z. B. Holzstaub in der Luft.

Anmerkung 2 zum Begriff: Entzündbare Flüssigkeiten sind z. B. auch heiße Fette in Lernbereichen für den Lehrküchenbetrieb.

4 Anforderungen

4.1 Bodenbeläge

4.1.1 Allgemeines

Bodenbeläge im Freien siehe auch 4.13.5, in Sicherheitsbereichen von Spielplatzgeräten siehe 4.13.13, in Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen siehe 4.14.4, in Lernbereichen für den Fachunterricht, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, siehe 4.16.7 und in Lernbereichen für den Fachunterricht, in denen Stäube anfallen können, z. B. Holzstaub, siehe 4.16.8.

4.1.2 Rutschhemmung

Bodenbeläge müssen entsprechend der Eigenart der schulischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt sein.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn ASR A1.5 berücksichtigt ist.

4.1.3 Stolperstellen und Einzelstufen

In Aufenthaltsbereichen von Schülerinnen und Schülern innerhalb des Gebäudes sind Stolperstellen und grundsätzlich auch Einzelstufen zu vermeiden. Lassen sich Einzelstufen nicht vermeiden, müssen sie von angrenzenden Flächen deutlich unterschieden werden können.

Stolperstellen werden vermieden, wenn z. B.:

- Türpuffer oder -feststeller weniger als 15 cm von der Wand entfernt angeordnet sind (eine Anordnung im äußeren Drittel des Türblattes vermeidet Schädigungen an der Türanlage);
- Fußmatten und Abdeckungen bündig verlegt sind;
- keine Einzelstufen vorhanden sind;
- im Bereich von Sammelduschen keine Aufkantungen vorgesehen sind;
- vorstehende Teile der Tragkonstruktionen von Einrichtungsgegenständen abgeschildert sind;
- Rampen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede vorhanden sind;
- Höhenunterschiede innerhalb des Gebäudes ≤ 4 mm sind.

Die Unterscheidung von unvermeidbaren Einzelstufen von angrenzenden Verkehrsflächen wird erreicht z. B. durch:

- kontrastreiche Ausführung (z. B. Beleuchtung der Stufe, andere Materialstruktur);
- Kennzeichnung.

4.1.4 Schmutz- und Nässebindung im Eingangsbereich

Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenbelägen sind in Eingangsbereichen Maßnahmen zu treffen, die Schmutz und Nässe zurückhalten.

Eine ausreichende Schmutz- und Nässebindung wird erreicht, wenn z. B. in Gebäudeeingängen großflächige Sauberlaufzonen (z. B. bodengleiche Fußabstreifmatten) über der gesamten Durchgangsbreite – mindestens 1,50 m tief – angeordnet werden.